

Bundesamt für Landwirtschaft
Herrn Jacques Chavaz, stv. Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 21. Mai 2012

Direktion

Weststrasse 10

Postfach

CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11

Telefax 031 359 58 51

E-Mail

direktion@swissmilk.ch

Internet

www.swissmilk.ch

**Anhörung zum Berichtsentwurf Postulat Hassler 10.4029;
Koexistenz zwischen GUB/GGA und etablierten lokalen
Herkunftsbezeichnungen**

Sehr geehrter Herr Chavaz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. März 2012 laden Sie uns ein, zum genannten Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Möglichkeit gerne wahr, Ihnen unseren Standpunkt zu diesem Geschäft darzulegen.

Ihr Bericht beschreibt die Ausgangslage sehr gut und zeigt auch die Lösungsmöglichkeiten umfassend auf, wie die Koexistenz zwischen GUB/GGA und etablierten lokalen Bezeichnungen künftig geregelt werden kann.

Wir begrüssen und unterstützen die inhaltliche Auslegung der Koexistenz mit den im Bericht unter Punkt 6 und 9 aufgeführten Kriterien, die auch dem Ergebnis im Rechtsgutachten von Prof. J. Simon entspricht. Im Widerspruch dazu steht die Auslegung im internen Arbeitspapier der Kantonchemiker, das nach unserer Auffassung im Falle einer Rechtsprechung durch das Bundesgericht mit allergrösster Wahrscheinlichkeit nicht gestützt würde.

Aus dieser Optik haben wir ein gewisses Verständnis, dass Sie zum Schluss kommen, dass die einfachste Lösung eine Änderung des Arbeitspapiers der Kantonchemiker, allenfalls ergänzt mit einer Anpassung des (unverbindlichen) Leitfadens des BLW, wäre. Allerdings ist damit nicht gewährleistet, dass in dieser doch recht bedeutenden Angelegenheit



genügend Klarheit und Transparenz geschaffen würde. Es braucht dazu eine klare rechtliche Vorgabe in der GUB/GGA-Verordnung.

Die Koexistenz zwischen geschützten Produkten und Produkten mit lokalen geografischen Namen lässt sich relativ einfach mit einer Ergänzung in Art. 17 der GUB/GGA-Verordnung regeln, ohne dass dabei alle möglichen Fällen identifiziert werden müssten. Die detaillierte Regelung für den Vollzug im Einzelfall wäre dann wie bisher im entsprechend angepassten Arbeitspapier der Kantonschemiker festgelegt.

Aufgrund unserer Darlegungen beantragen wir Ihnen, die Beurteilung in Kapitel 8 des Berichtsentwurfes zu ändern und als Schlussfolgerung eine Ergänzung von Art. 17 der GUB/GGA-Verordnung vorzusehen.

Dazu ersuchen wir Sie, diese Verordnungsänderung rasch an die Hand zu nehmen, damit diese spätestens auf anfangs 2013 in Kraft treten kann.

Ebenso ersuchen wir Sie, die Registrierung für den Bündner Bergkäse AOC nach den langen Verzögerungen jetzt losgelöst vom Ausgang dieses Verfahrens rasch vorzunehmen, da in diesem Fall unabhängig von dieser Regelung mit einer Einsprache gerechnet werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und eine rasche, zweckmässige Lösung im Interesse der gesamten Branche. Auch sind wir allenfalls gerne bereit, bei der konkreten Ausgestaltung der Verordnungsänderung mit konkreten Vorschlägen mitzuwirken.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP



Albert Rösti
Direktor

Kurt Nüesch
stv. Direktor